

2.2. Den Mengenansätzen sind in der Kalkulation zugrunde zu legen (und zwar in dieser Reihenfolge):

- technisch-ökonomisch begründete Normative und Kennziffern der Materialökonomie gemäß den planmethodischen Festlegungen, die von den Ministern und den Leitern der anderen zentralen staatlichen Organe vorgegeben werden (§ 5 der Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — [GBl. IX Nr. 69 S. 589] in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 19. Juni 1972 [GBl. II Nr. 39 S. 444]);
- technisch-ökonomisch begründete Normative und Kennziffern der Materialökonomie gemäß den planmethodischen Festlegungen, die von den Generaldirektoren der WB, den Leitern anderer wirtschaftsleitender Organe und den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke vorgegeben bzw. bestätigt werden (§ 7 der vorgenannten Verordnung vom 15. September 1971);
- von den Leitern der Kombinate und Betriebe bestätigte technisch-ökonomisch begründete Normative und Kennziffern der Materialökonomie gemäß den planmethodischen Festlegungen (§§ 8 bis 10 der vorgenannten Verordnung vom 15. September 1971 in Verbindung mit der Anordnung vom 5. Februar 1976 über die Direktive zur Durchsetzung einer straffen und zielgerichteten Arbeit mit Materialverbrauchsnormen in den Kombinat und Betrieben [GBl. I Nr. 8 S. 147]).

Soweit noch keine technisch-ökonomisch begründeten Normative und Kennziffern bestehen, kann bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation die Anwendung vorläufiger oder erfahrungstatistischer Normen und Kennziffern zugelassen werden.

Der technologisch bedingte Materialverlust, wie Verschnitt, Schwund, Abfall, ist entsprechend den hierfür festgelegten Kennziffern bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu berücksichtigen.

2.3. Bei Veränderungen von Normativen, Normen und Kennziffern der Materialökonomie gilt für die Preiskalkulation § 8 Abs. 1 Buchst. b.

2.4. Preiszuschläge und Preisabschläge für Material sind in der Kalkulation wie folgt zu berücksichtigen:

a) Die Industriepreise für Material sind in der Höhe zu kalkulieren, wie sie sich auf der Grundlage der Güteklassifizierung durch das ASMW oder von Wahlsortierungen ergeben.

Dies gilt entsprechend für Industriepreise, bei denen ein Preisabschlag wegen Nichterreichens der unteren zulässigen Qualitätsgrenze entsprechend den Festlegungen in Standards oder sonstigen Qualitätsbestimmungen sowie auf Grund von Entscheidungen des ASMW zur Anwendung kommt. Werden jedoch aus diesem Material hergestellte Erzeugnisse durch erhöhte Anstrengungen der Betriebe mit den geforderten Gebrauchseigenschaften produziert, so wird der Preisabschlag nicht kalkulationswirksam.

b) Preiszuschläge für Erzeugnisse aus nicht branchenüblicher Einzelfertigung, für von Standards abweichende Erzeugnisse oder für die vereinbarte Lieferung von Mindermengen sind nicht kalkulationsfähig.

c) Werden Preisabschläge infolge von Bestellungen größeren Umfangs gewährt oder werden Höchstpreise aus sonstigen Gründen unterschritten, so kann der nach den Rechtsvorschriften zulässige Industriepreis in voller Höhe (d. h. ohne Abzug des Preis-

abschlages bzw. des Unterschreitungsbeitrages) kalkuliert werden,

d) Preiszuschläge und Preisabschläge gemäß § 47 des Vertragsgesetzes sind nicht kalkulationswirksam.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Rechtsvorschriften können Festlegungen getroffen werden, die von den Bestimmungen gemäß Buchstaben a bis d abweichen. Dies gilt zum Beispiel für

— die durchgängige Bewertung des Materials zu Industriepreisen für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „1“ oder für Erzeugnisse der 1. Wahl;

— die Anerkennung der Preiszuschläge für Erzeugnisse aus nicht branchenüblicher Einzelfertigung als kalkulationsfähig, wenn der Bezug derartiger Erzeugnisse durch die Spezifik der eigenen Produktion bedingt ist;

— die Kalkulation von Mindermengenzuschlägen für Gußerzeugnisse durch Betriebe des Maschinenbaues.

2.5. Bezieht ein Produktionsbetrieb von einem anderen Produktionsbetrieb Material in geringen Mengen in sozialistischer Werkshilfe, so können die Betriebe eine Vereinbarung über die Beteiligung des Abnehmers an den Beschaffungskosten treffen. Die anteiligen Beschaffungskosten sind beim Abnehmer nicht kalkulationsfähig. Dies gilt nicht für Lieferungen aus Beständen, die einer ökonomisch begründeten Vorratshaltung widersprechen. Für die Preisberechnung bei Lieferungen aus derartigen Beständen gilt die Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II Nr. 51 S. 309).

2.6. Arbeiten die Betriebe Materialien auf, so daß sie wieder vollwertig sind, so kalkulieren sie die für derartige vollwertige Materialien zulässigen Preise. Die Aufarbeitungskosten sind nicht zu kalkulieren. Wenn aufgearbeitete Materialien nicht die Qualität vollwertiger Materialien erreichen, so ist, soweit ihre Verwendung zulässig ist, ein der Minderqualität entsprechender Preisabschlag vom Preis des vollwertigen Materials vorzunehmen und mit dem sich danach ergebenden Preis zu kalkulieren. Einzelheiten sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

Bestimmungen über die Preise für Austauschaggregate und sonstige Austauscherteile sowie regenerierte Teile werden durch vorstehende Festlegungen nicht berührt.

2.7. Die Betriebe haben Reststoffgutschriften zu den gesetzlichen Preisen für Produktionsabfälle, Altmaterialrückstände, Streifenabschnitte, Schrott usw. bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu berücksichtigen. Liegen keine gesetzlichen Preise für Reststoffe vor, so haben die Betriebe die Gutschriften für Reststoffe nach den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Verfahren zu ermitteln.

Soweit die Reststoffgutschriften bei der Bestätigung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten oder in anderer Form Berücksichtigung finden sollen, ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

2.8. Verpackungskosten sind in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

Für Transportverpackung dürfen die zur Gewährleistung eines sicheren Transports unter Benützung des zweckmäßigsten Transportmittels erforderlichen Kosten kalkuliert werden. Verkaufsverpackung darf in dem Umfang kalkuliert werden, wie dies zur Gewährleistung der Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses unerlässlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Verkaufsverpackung, die selbst Bestandteil der Gebrauchseigenschaften ist.

Art und Umfang der Verpackung ist im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Aufnahme der Produk-